

**Musterlösung Haftpflicht- und Versicherungsrecht
Prüfung (Master) FS 2016**

Prof. M. Kuhn und A.K. Schnyder

Teil I (Bewertung: 50 %)

Frage 1

Die X AG mit Sitz in München hat in Frankreich, Holland und Belgien Zweigniederlassungen sowie in der Schweiz die Tochtergesellschaft Y AG.

Kann die X AG alle ihre Haftpflichtrisiken (der X AG, der Y AG sowie der drei Zweigniederlassungen) bei der Z AG mit Sitz in London abdecken?

ad 1

Ja, das kann sie. 1 P.

Nur die Y AG mit Sitz in der Schweiz kann sie nicht in diese Deckung einschliessen. 1 P.

Art. 2 Abs. 1 lit. b VAG; Art. 1 Abs. 1 lit. a AVO 1 P.

Frage 2

Die X AG, eine Holdinggesellschaft mit Sitz in Zürich, hat zwei Tochtergesellschaften, die B AG (Nichtleben) und die C AG (Leben) in der Schweiz.

- a) Ist es für die B AG bzw. die C AG einfacher, in Paris eine Leben- oder Nichtleben-Niederlassung zu gründen?
- b) Kann die B AG in Paris eine einzige Zweigniederlassung für beide Bereiche, das Leben- und das Nichtleben-Geschäft, abschliessen?

ad 2

a)

Es ist einfacher, in Paris eine Nichtleben-Niederlassung zu gründen. ½ P.

Aufgrund des niederlassungsrechtlichen Abkommens CH/EU vom 10.10.1989, in Kraft seit 1.1.1993, darf eine schweizerische Nichtleben-Niederlassung in der EU und damit auch in Frankreich nicht diskriminiert werden im Vergleich zu den an- ½ P.

sässigen Versicherern.

b)

Nein, es gilt das Gebot der Spartentrennung. Das ist nicht möglich.

1

Frage 3

Wie bzw. von wem wird der Versicherungsbroker entschädigt? Gibt es verschiedene Möglichkeiten? Wenn ja, welche?

ad 3

Es gibt verschiedene Möglichkeiten (Vertragsfreiheit):

½ P.

(1) Der Versicherer zahlt dem Broker Courtagen.

½ P.

(2) Der Kunde bzw. der Versicherungsnehmer entschädigt den Broker auf Honorarbasis.

½ P.

(3) Mischsystem: Der Versicherungsnehmer zahlt ein Honorar, das mit der Courtage des Versicherers verrechnet wird

½ P.

Frage 4

In welchen Fällen muss ein Arzt den Patienten bzw. die Patientin vor einer Operation nicht aufklären?

ad 4

(1) Wenn der Patient bzw. die Patientin selber Arzt/Ärztin ist und die Risiken des Eingriffs kennt.

(2) Wenn die Aufklärung für den Patienten bzw. die Patientin zu Angstzuständen führen würde und sich diese auf den Gesundheitszustand des Patienten bzw. der Patientin auswirken würde.

(3) Wenn sich der Patient oder die Patientin bzw. ihr gesetzlicher Vertreter aufgrund von Vorkenntnissen der mit dem Eingriff verbundenen Risiken bewusst sind bzw. sein müssen (BGE 115 Ib 175 ff.).

(4) In einem Notfall, wenn der Arzt – um den Patienten zu retten – sofort ein-

greifen muss.

[Für die volle Punktzahl müssen mindestens drei Fälle genannt werden.]

3 P.

Frage 5

Die X AG hat als Versicherungsnehmerin mit der Z AG eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Deckt die D&O-Versicherung auch Schäden, welche die Versicherungsnehmerin durch ein Fehlverhalten des CEO erlitten hat?

ad 5

Ja,

1 P.

sofern die Versicherungsnehmerin ebenfalls versicherte Person ist,

1 P.

und unabhängig davon, dass es sich eigentlich um einen Eigenschaden handelt.

1 P.

Frage 6

Die X AG, welche mit der Z AG eine D&O-Versicherung abgeschlossen hat, geht in Konkurs. Was passiert, wenn die Konkursverwaltung als Rechtsnachfolgerin der Versicherungsnehmerin die Versicherungsprämie nicht mehr bezahlt?

ad 6

Ist die Konkursmasse vom Versicherer schriftlich gemahnt worden und bezahlt die Konkursmasse die Prämie nicht, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers binnen 14 Tagen von der Absendung der schriftlichen Mahnung an gerechnet (Art. 20 Abs. 3 VVG).

1 P.

Die versicherten Organe verlieren somit den Versicherungsschutz.

1 P.

Total Teil I:

15 P.

Teil II (Bewertung: 50 %)

Frage 7

Wer sind HerstellerInnen:

- a) im Sinne des PrHG?
- b) im Sinne des PrSG?

Gibt es Unterschiede in Bezug auf die erfassten Personen?

ad 7

a) *PrHG*:

Art. 2 Abs. 1 PrHG ½ P.

lit. a: Herstellerin des Endprodukts, eines Grundstoffs oder eines Teilprodukts. ½ P.

lit. b: Wer sich als Herstellerin ausgibt. ½ P.

lit. c: Importeur. ½ P.

b) *PrSG*:

Art. 2 Abs. 4 PrSG ½ P.

lit. a bis lit. c als „auch“/„ferner“-Umschreibungen; ½ P.

damit Referenzhersteller oder Hersteller i.e.S. vorausgesetzt; angelehnt an PrHG. ½ P.

Unterschiede:

Nur marginale, etwa bei der Vertretung. ½ P.

Frage 8

Welche Rolle spielt, auf Seiten der beteiligten Personen, das Verschulden im Rahmen einer Haftung nach PrHG?

ad 8

Auf Seiten der Herstellerin:

-

Verschulden spielt zunächst keine Rolle; verschuldensunabhängige Haftung.	1 P.
Verschulden allenfalls als Kompensation/Neutralisation eines Reduktionsgrundes auf Seiten der geschädigten Person.	1 P.
Auf Seiten der geschädigten Person:	-
Verschulden als möglicher Reduktionsgrund;	½ P.
Art. 44 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 11 PrHG.	1 P.

Frage 9

Fall *Yasmin*:

- a) Was machten die Beschwerdeführerinnen vor Bundesgericht zur Hauptsache geltend?
- b) Mit welcher Begründung hat das Bundesgericht die Beschwerden abgewiesen?

ad 9

a)

„Yasmin“ sei ein fehlerhaftes Produkt im Sinn des PrHG;	½ P.
da es ein höheres VTE-Risiko als KOK der zweiten Generation aufweise	½ P.
und die Beklagte über dieses erhöhte Risiko nicht genügend informiert habe.	½ P.
Dabei seien die Patientinnen, nicht die Ärzte, Adressaten der Information.	1 P.

b)

Bundesgericht stützt die Vorinstanz, wonach der Arzt Adressat der (Fach-) Information sei.	½ P.
Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn nur die Fachinformation den Risikohinweis enthielt.	½ P.

Frage 10

Welchen Beweis / welche Beweise auferlegt das Bundesgericht einer geschädigten Person bei Geltendmachung von Ansprüchen gestützt auf das PrHG?

ad 10

Es ist von der geschädigten Person zu beweisen:	-
Schaden im Sinn von Art. 1 Abs. 1 PrHG;	1 P.
Fehlerhaftigkeit des Produkts.	1 P.

Frage 11

Hat ein Versicherungsunternehmen in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung gegebenenfalls Regresspflichten mit Bezug auf Versicherungsnehmer? Wo findet man eine Regelung hierzu?

ad 11

Ja, gemäss Art. 65 Abs. 3 Satz 2 SVG.	1 P.
Der Schaden muss in angetrunkenem oder fahruntüchtigem Zustand oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt i.S.v. Art. 90 Abs. 4 SVG verursacht sein.	1 P.
Total Teil II:	15 P.
Gesamttotal:	30 P.